

**Relevant für:**

DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen

DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen compact

DATEV Mittelstand Faktura mit Rechnungswesen compact (ITU)

Kanzlei-Rechnungswesen

Rechnungswesen

Rechnungswesen compact

Rechnungswesen kommunal

## OSS: Regelungen für sonstige Leistungen, Fernverkäufe und Lieferungen über elektronische Schnittstellen

### Inhaltsverzeichnis

1 Über dieses Dokument

2 Gesetzlicher Hintergrund und Links zum BZSt

3 Hilfe-Bot „Ermittlung, ob bei einem Unternehmen OSS relevante Sachverhalte vorliegen“

4 Umsätze gemäß § 18j UStG von Unternehmen an Erwerber i. S. d § 3c UStG (z. B. Privatpersonen) innerhalb der EU und Umsatzschwelle

  4.1 Umsätze gemäß § 18j UStG und Umsatzschwelle

  4.2 Ausnahmeregelung für Unternehmer mit kleinen und mittleren Umsätzen

5 Registrierung für das Besteuerungsverfahren (OSS-Verfahren, § 18j UStG)

  5.1 Allgemeine Informationen zur Registrierung

  5.2 Registrierung durch Unternehmer oder Steuerberater

  5.3 Lokale Registrierung im EU-Mitgliedstaat und Registrierung im OSS-Verfahren

  5.4 Vorteile und Nachteile der Teilnahme am Besteuerungsverfahren (Wahlrechts der Sonderregelung)

6 Pflichten bei der Teilnahme am OSS-Verfahren, § 18j UStG

  6.1 Abgabe der OSS-Steuermeldung (Fristen, Nullerklärung, Zahlung, Formular)

  6.2 Änderung der Registrierungsdaten

  6.3 Abmeldung von der Sonderregelung

  6.4 Aufzeichnungspflichten und Rechnungsschreibung

  6.5 Fremdwährungsumrechnung

7 Fulfillment Service Strukturen und Registrierungspflicht

8 Umsetzung in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen

9 Weitere Informationen

## Letzte Änderungen

Datum	Änderung im Dokument
14.10.2025	Bulgarien führt zum 01.01.2026 den Euro ein. Kapitel 6.5 aktualisiert.

## 1 Über dieses Dokument

In diesem Dokument erhalten Sie Informationen zum **One-Stop-Shop-Verfahren (OSS)** im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des **Mehrwertsteuer-Digitalpakets** im Rahmen des **Jahressteuergesetzes 2020**.

Des Weiteren werden die **Auswirkungen der Neuregelungen des § 18j UStG und Fulfillment Services** beschrieben.

**§ 18j UStG:** Besonderes Besteuerungsverfahren für den **innergemeinschaftlichen Fernverkauf, für Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats über eine elektronische Schnittstelle** und für von im Gemeinschaftsgebiet, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen Unternehmen **erbrachte sonstige Leistungen**.

Folgende Themen werden beschrieben:

- Gesetzlicher Hintergrund und Links zum BZSt
- Hilfe-Bot „Ermittlung, ob bei einem Unternehmen OSS relevante Sachverhalte vorliegen“
- Umsätze gemäß § 18j UStG von Unternehmen an Erwerber i. S. d § 3c UStG (z. B. Privatpersonen) innerhalb der EU und Umsatzschwelle
  - Umsätze gemäß § 18j UStG und Umsatzschwelle
  - Ausnahmeregelung für Unternehmer mit kleinen und mittleren Umsätzen
- Registrierung für das Besteuerungsverfahren (OSS-Verfahren, § 18j UStG)
  - Allgemeine Informationen zur Registrierung
  - Registrierung durch Unternehmer oder Steuerberater
  - Lokale Registrierung im EU-Mitgliedstaat und Registrierung im OSS-Verfahren
  - Vorteile und Nachteile der Teilnahme am Besteuerungsverfahren (Wahlrechts der Sonderregelung)
- Pflichten bei der Teilnahme am OSS-Verfahren, § 18j UStG
  - Abgabe der OSS-Steuermeldung (Fristen, Nullerklärung, Zahlung, Formular)
  - Änderung der Registrierungsdaten
  - Abmeldung von der Sonderregelung
  - Aufzeichnungspflichten und Rechnungsschreibung
  - Fremdwährungsumrechnung
- Fulfillment Service Strukturen und Registrierungspflicht

- Umsetzung in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen

## 2 Gesetzlicher Hintergrund und Links zum BZSt



### §§ 18 i, 18 j, 18 k UStG

- § 18i UStG (Nicht-EU-Regelung): Besonderes Besteuerungsverfahren für von nicht im Gemeinschaftsgebiet ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen
- § 18j UStG (EU-Regelung): Besonderes Besteuerungsverfahren für
  - innergemeinschaftlichen Fernverkauf
  - Lieferungen innerhalb eines Mitgliedstaats über eine elektronische Schnittstelle
  - von im Gemeinschaftsgebiet, nicht aber im Mitgliedstaat des Verbrauchs ansässigen Unternehmern erbrachte sonstige Leistungen
- § 18k UStG (Import-One-Stop-Shop): besonderes Besteuerungsverfahren für Fernverkäufe von aus dem Drittlandsgebiet eingeführten Gegenständen in Sendungen mit einem Sachwert von höchstens 150,00 EUR.

Das bedeutet:

- Sachverhalte gemäß §§ 18 i, j und k UStG können im Rahmen des besonderen Besteuerungsverfahrens ab 01.07.2021 beim BZSt im amtlich vorgeschriebenen Datenformat und einheitlich für alle relevanten Mitgliedstaaten eingereicht werden.
- Beim §§ 18 i, j und k UStG handelt sich grundsätzlich um voneinander getrennte Verfahren mit jeweils eigener Registrierung und differierenden Besteuerungssachverhalten.
- Bei der Teilnahme am besonderen Besteuerungsverfahren handelt es sich grundsätzlich um ein Wahlrecht, welches der Steuerpflichtige mit entsprechenden Umsätzen wahrnehmen kann.
- Die Anzeige muss vor Beginn des Besteuerungszeitraums erfolgen, ab dessen Beginn der Unternehmer teilnehmen möchte. Ausführliche Informationen dazu, siehe Kapitel: Registrierung für das Besteuerungsverfahren (OSS-Verfahren, § 18j UStG).
- Das bisherige besondere Besteuerungsverfahren, das sogenannte Mini-One-Stop-Shop (MOSS) für im Gemeinschaftsgebiet ansässige Unternehmer, die sonstige Leistungen nach § 3a Abs. 5 UStG erbringen (sonstige Leistungen an Nichtunternehmer), wird abgelöst. Das MOSS-Verfahren findet nur noch für Leistungen vor dem 01.07.2021 Anwendung (§ 18 Abs. 4e UStG).

Informationen des BZSt zum Thema OSS und IOSS:

- BZSt - One-Stop-Shop, EU-Regelung
- BZSt - One-Stop-Sop, Nicht-EU-Regelung
- BZSt - Import-One-Stop-Shop

- BMF-Schreiben „Umsatzsteuer; Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakts zum 1. April 2021 bzw. 1. Juli 2021“ vom 01.04.2021
- Pressemitteilung BZSt, vom 12.03.2021: Neue umsatzsteuerliche Regelungen für den elektronischen Handel – Start der Sonderregelungen One-Stop-Shop und Import-One-Stop-Shop.pdf (pdf) (Stand. 12.03.2021)

DATEV fokussiert sich auf die Umsetzung des **Besteuerungsverfahrens nach § 18j UStG**, da die hierunter fallenden meldepflichtigen Umsätze in der Buchführung von in der EU ansässigen Unternehmen **relevant** sind.

### 3 Hilfe-Bot „Ermittlung, ob bei einem Unternehmen OSS relevante Sachverhalte vorliegen“

Um zu ermitteln, ob eine Registrierung für das Besteuerungsverfahren für § 18j UStG (OSS) notwendig ist, können Sie folgenden Hilfe-Bot verwenden.

 Hilfe-Bot

Sie können zu diesem Thema auch den Hilfe-Bot verwenden. Der Hilfe-Bot führt Sie durch vorgegebene Fragen und Antworten bei der Ermittlung, ob bei einem Unternehmen OSS relevante Sachverhalte vorliegen.

[Hilfe-Bot starten](#)

### 4 Umsätze gemäß § 18j UStG von Unternehmen an Erwerber i. S. d § 3c UStG (z. B. Privatpersonen) innerhalb der EU und Umsatzschwelle

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Umsätze gemäß § 18j UStG und Umsatzschwelle
- Ausnahmeregelung für Unternehmer mit kleinen und mittleren Umsätzen

#### 4.1 Umsätze gemäß § 18j UStG und Umsatzschwelle

##### Ermittlung der Umsatzschwelle:

	Bestimmungslandprinzip	Ursprungslandprinzip
<b>Sitz des leistenden Unternehmens:</b>	in nur einem Mitgliedstaat der EU	in nur einem Mitgliedstaat der EU
<b>Umsätze</b> (detaillierte Informationen zu den Umsätzen siehe Tabelle „Umsätze gemäß § 18j UStG“)	Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen oder innergemeinschaftliche Fernverkäufe	Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen oder innergemeinschaftliche Fernverkäufe

	Bestimmungslandprinzip	Ursprungslandprinzip
Umsatzschwelle	<p>Über 10.000,00 EUR in einem Kalenderjahr</p> <p>Gesamtbetrag (ohne Mehrwertsteuer) der o. g. Umsätze, die dem Grunde nach unter die Sonderregelung fallen und durch Verkäufe an private Leistungsempfänger in anderen EU-Mitgliedstaaten erzielt werden.</p>	<p>Unter 10.000,00 EUR im laufenden Kalenderjahr und im vorangegangenen Kalenderjahr</p> <p>Gesamtbetrag (ohne Mehrwertsteuer) der o. g. Umsätze, die dem Grunde nach unter die Sonderregelung fallen und durch Verkäufe an private Leistungsempfänger in anderen EU-Mitgliedstaaten erzielt werden.</p> <p>Für die Beurteilung des Leistungsorts im Jahr 2021 sind auch die vorgenannten sonstigen Leistungen und innergemeinschaftlichen Fernverkäufe einzubeziehen, die im Kalenderjahr 2020 und im ersten Halbjahr 2021 ausgeführt wurden. Vgl. Seite 13 „Fassung zum Abschnitt 3a.9a Abs. 1 Satz1 Nummer 1 Satz 2“ im BMF-Schreiben „Umsatzsteuer; Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpacts zum 1. April 2021 bzw. 1. Juli 2021“ vom 01.04.2021.</p>
Leistungsort	<p>Wohnsitz des (privaten) Leistungsempfängers bzw. bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen nach dem <b>Ort</b>, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet.</p>	Inland
Besonderes Besteuerungsverfahren (Sonderregelung)	<p>Wahlrecht für die Teilnahme am <b>besonderen Besteuerungsverfahren (Meldung über OSS)</b>.</p> <p>(Keine Teilnahme: umsatzsteuerliche Registrierungspflicht im EU-Ausland)</p>	Keine Anwendung

#### Das bedeutet:

- Für diese innerhalb der EU erbrachten, grenzüberschreitenden Lieferungen / sonstigen Leistungen gilt eine **einheitliche Umsatzschwelle i. H. v. 10.000,00 EUR (netto)**.
- Die **bisherigen länderbezogenen Lieferschwellen i. S. d. § 3c UStG (vor JStG 2020) der einzelnen EU-Mitgliedstaaten entfallen**.

- Sobald die **Umsatzschwelle** überschritten wird, besteht **grundsätzlich eine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht im EU-Ausland, wenn nicht vom Wahlrecht** des besonderen Besteuerungsverfahrens (Meldung über OSS) Gebrauch gemacht wird.
- Bei **Überschreiten der Umsatzschwelle** im gesamten EU-Ausland muss auf der **Rechnung** der **Steuersatz des EU-Mitgliedstaats** (Empfängerlands) ausgewiesen sein.
- Bei **allen weiteren sonstigen Leistungen** i. S. d §§ 3a Abs. 3, 5, 6 bzw. 3 b, e UStG die an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbracht und am Verbrauchsort besteuert werden, gibt es **keine Umsatzschwelle**. Dazu gehören beispielsweise grundstücksbezogene Leistungen, Vermietungsleistungen, Reparaturleistungen etc. Für diese gilt bereits ab dem ersten Euro (netto) der Ort als **Leistungsort** an dem die **Leistung tatsächlich ausgeführt wird bzw. das Grundstück gelegen ist** (**Bestimmungslandprinzip**).
- Wenn vom **Wahlrecht** des besonderen Besteuerungsverfahrens (OSS) Gebrauch gemacht wird, **sind sämtliche dem § 18j UStG unterfallenden Umsätze** (Fernverkäufe, sonstige Leistungen an Endkunden ggf. über Schnittstellen) auch über dieses Verfahren beim BZSt zu melden. Alle nicht dem Verfahren unterfallenden Umsätze sind, wenn vorhanden, über das jeweilige lokale Besteuerungsverfahren im EU-Ausland abzuwickeln.
- Wenn keine anderweitigen umsatzsteuerlichen lokalen Registrierungspflichten im EU-Ausland bestehen, ist eine **Registrierung über das OSS-Verfahren** für alle relevanten Umsätze **zu empfehlen**, um dem Mehraufwand einer lokalen Steueranmeldung in den jeweiligen EU-Mitgliedsländern vorzubeugen, siehe Kapitel: Registrierung für das Besteuerungsverfahren (OSS-Verfahren, § 18j UStG).

#### Umsätze gemäß § 18j UStG:

Das **besondere Besteuerungsverfahren (Sonderregelung)** von Unternehmen an Erwerber i. S. d. § 3c Abs. 1 S.3 UStG (z. B. Privatpersonen) innerhalb der EU beinhaltet folgende Umsätze:

Umsätze	Erläuterung
<b>Sonstige Leistungen i. S. d § 3a UStG</b>	<p>Unternehmen, die sonstige Leistungen an <b>Erwerber i. S. d. § 3c Abs. 1 S.3 UStG</b> (z. B. <b>Privatpersonen</b>) im Gemeinschaftsgebiet erbringen, wenn der Ort der Leistung nicht im Inland liegt.</p> <p>Hierunter fallen neben <b>Telekommunikations-, Rundfunk-, Fernseh- oder elektronische Dienstleistungen</b> (bisherige MOSS-Umsätze) auch <b>alle weiteren sonstigen Leistungen</b>.</p> <p><b>Beispiel:</b></p> <p>Unternehmer mit Sitz in Deutschland erbringt eine grundstücksbezogene Beratungsleistung für ein in Polen liegendes Grundstück an einen <b>Erwerber i. S. d. § 3c Abs. 1 S.3 UStG</b> (z. B. <b>Privatpersonen</b>) in der EU. Der Ort der Leistung befindet sich gem. § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG im Gemeinschaftsgebiet.</p>
<b>Innergemeinschaftliche Fernverkäufe i. S. d. § 3c UStG im Gemeinschaftsgebiet</b>	<p>Unternehmen, die Waren grenzüberschreitend innerhalb der EU an einen Nichtunternehmer verkaufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Direkt</b></li> </ul>

Umsätze	Erläuterung
	<p><b>Beispiel:</b> Händler mit Sitz in Deutschland verkauft seine Waren direkt an einen Endkunden nach Tschechien. Deutscher Unternehmer erfüllt seine umsatzsteuerlichen Verpflichtungen über das deutsche BZSt für Tschechien.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ <b>Indirekt</b></li> </ul> <p><b>Beispiel:</b> Händler mit Sitz in Deutschland verkauft, über eine in Deutschland angesiedelte Plattform, seine Waren an einen Endkunden nach Tschechien. Deutscher Unternehmer erfüllt seine umsatzsteuerlichen Verpflichtungen über das deutsche BZSt für Tschechien.</p>
<b>Lieferungen</b> gem. § 3 Abs. 3a S. 1 UStG	<p>Unternehmer, die mittels <b>elektronischer Schnittstelle</b>, Lieferungen von Gegenständen an Endkunden von Unternehmen aus Drittländern unterstützen, wenn der Beginn und das Ende der Lieferung im Gemeinschaftsgebiet liegen.</p> <p><b>Insbesondere relevant für in Deutschland ansässige Marktplatzbetreiber:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Werden Waren aus Ländern außerhalb der EU über eine elektronische Schnittstelle/Marktplatz vertrieben, wird <b>der Schnittstellen-/Marktplatzbetreiber unter bestimmten Voraussetzungen Steuerschuldner</b> für die im Inland für diese Lieferung anfallende Umsatzsteuer.</li> <li>▪ <b>Beispiel:</b> Händler mit Sitz in China liefert, über eine in Deutschland angesiedelte Plattform, seine Ware von Deutschland an einen Endkunden nach Tschechien. Umsatzsteuerlich wird die Warenlieferung dem deutschen Plattformbetreiber zugeschrieben. Ort der Lieferung ist, wo die Lieferung endet. Der deutsche Unternehmer (Plattformbetreiber) kann seine umsatzsteuerlichen Verpflichtungen über das deutsche BZSt für Tschechien erfüllen.</li> </ul>

## 4.2 Ausnahmeregelung für Unternehmer mit kleinen und mittleren Umsätzen

Die **Ausnahmeregel** für Unternehmen mit kleinen und mittleren Umsätzen unter 10.000,00 EUR ist unter **folgenden Voraussetzungen** erfüllt:

- Der leistende Unternehmer ist in nur einem Mitgliedstaat der EU ansässig.
- Bei den erzielten Umsätzen handelt es sich um Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen oder um innergemeinschaftliche Fernverkäufe.
- Der Gesamtbetrag – ohne Mehrwertsteuer – der genannten Umsätze, die dem Grunde nach unter die Sonderregelung fallen und durch Verkäufe an private Leistungsempfänger in anderen EU-Mitgliedstaaten erzielt werden, überschreitet im laufenden Kalenderjahr **nicht 10.000,00 EUR** und hat dies auch im **vorangegangenen Kalenderjahr nicht** getan.

**Folge der Ausnahmeregel:**

- Die erbrachten Umsätze gelten als **im Inland erbracht (Ursprungslandprinzip)**.

- Sobald in einem Kalenderjahr der Schwellenwert von **10.000,00 EUR überschritten** wird, richtet sich der **Leistungsort** bei den oben genannten Dienstleistungen **nach dem Wohnsitz des (privaten) Leistungsempfängers** bzw. bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen nach dem **Ort**, an dem sich der **Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet** (**Bestimmungslandprinzip**).

#### Verzicht auf die Anwendung der Ausnahmeregelung § 3c Abs. 4 UstG:

- Unternehmer, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, können gleichwohl gegenüber ihrem Finanzamt erklären, dass sie auf die **Anwendung der Ausnahmeregelung verzichten**.
- Die Erklärung bindet den Unternehmer für mindestens zwei Kalenderjahre.
- Unternehmer, die auf die Anwendung der Ausnahmeregelung verzichten und an der Sonderregelung teilnehmen möchten, müssen eine **Registrierungsanzeige** auf elektronischem Weg an das Bundeszentralamt für Steuern übermitteln. Hierbei ist zu beachten, dass die Registrierung grundsätzlich erst zum Beginn des auf die Registrierungsanzeige folgenden Kalenderquartals wirksam wird.
- Folge des Verzichts auf die Anwendung der Ausnahmeregelung ist, dass sich der Ort der Leistung bei Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen oder auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen nach dem Wohnsitz des (privaten) Leistungsempfängers bzw. bei innergemeinschaftlichen Fernverkäufen nach dem Ort, an dem sich der Gegenstand bei Beendigung der Beförderung oder Versendung an den Erwerber befindet, richtet (**Bestimmungslandprinzip**), auch wenn die Umsatzschwelle von 10.000,00 EUR nicht überschritten wird.
- **Wahlrecht** zum besonderen Besteuerungsverfahren (OSS).

## 5 Registrierung für das Besteuerungsverfahren (OSS-Verfahren, § 18j UStG)

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Allgemeine Informationen zur Registrierung
- Registrierung durch Unternehmer oder Steuerberater
- Lokale Registrierung im EU-Mitgliedstaat und Registrierung im OSS-Verfahren
- Vorteile und Nachteile der Teilnahme am Besteuerungsverfahren (Wahlrechts der Sonderregelung)

### 5.1 Allgemeine Informationen zur Registrierung

Die **Teilnahme am Besteuerungsverfahren** können **Unternehmer** auf **elektronischem Weg** unter Angabe ihrer **USt-IdNr.** beim **BZSt** beantragen.

- Die Antragstellung ist ab 01.04.2021 mit Wirkung zum 01.07.2021 möglich und gilt **einheitlich für alle Staaten der EU**.
- Die **Antragstellung** erfolgt über das BZStOnline-Portal.
- Eine **Registrierung** direkt aus den **DATEV-Rechnungswesen-Programmen** ist **nicht möglich**, da seitens des BZSt keine Schnittstelle zur Verfügung steht.

- Unternehmer benötigen für die Registrierung eine **USt-IdNr.** Alle wichtigen Informationen zur Vergabe und Erteilung der USt-IdNr. finden Sie beim BZSt: [www.bzst.de](http://www.bzst.de).
- Die **erstmalige Antragstellung** muss **bis zum 10. Tag des auf die erste Leistungserbringung folgenden Monats** erfolgen.
- Die Ausübung des **Wahlrechts** der **Sonderregelung** kann durch den **Steuerpflichtigen** vor Beginn des **jeweiligen Besteuerungszeitraums** mit Wirkung ab diesem Zeitraum **widerrufen** werden.
- Werden über einen **Zeitraum von 2 Jahren** **keine Umsätze** erbracht, kann der Unternehmer von der Finanzbehörde vom besonderen Besteuerungsverfahren **ausgeschlossen** werden.
- Unternehmer, die die Sonderregelung **Mini-One-Stop-Shop** genutzt haben, nehmen **automatisch** an der Sonderregelung teil. Alle anderen Unternehmen müssen ihre Teilnahme auf elektronischem Weg unter Angabe ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim BZSt beantragen.
- Bei **weiterführenden Fragen zum Registrierungsprozess** wenden Sie sich an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt): [www.elster.de/bportal](http://www.elster.de/bportal)

**Beispiel:**

Bei einem Unternehmen wird die **Umsatzschwelle für Fernverkäufe** in Höhe von **10.000,00 EUR netto** ab **01.04.** **überschritten.**

- Der Unternehmer erhält am 01.04. erstmals einen Auftrag für eine grenzüberschreitende Lieferung mit einem Warenwert von 15.000,00 EUR. Die Ware wird noch im April versendet.
- Eine **Registrierung für das OSS-Verfahren** für alle relevanten Umsätze ist **zu empfehlen**.
- Die **Anmeldung / Registrierung** muss **spätestens am 10.05.** erfolgen.
- Andernfalls muss sich der Unternehmen im EU-Ausland registrieren und alle Umsätze ab 10.001,00 EUR (netto) sind im jeweiligen Mitgliedstaat zu melden.
- Die **Umsätze** für das **2. Quartal** (01.04.– 30.06.) sind bis **spätestens 31.07.** im Rahmen der Quartalsmeldung beim jeweiligen **BZSt** zu melden.

## 5.2 Registrierung durch Unternehmer oder Steuerberater

Unternehmer können über das **BZStOnline-Portal** die Registrierung, für die für sie in Frage kommende **Sonderregelung**, beantragen.

Sowohl im BMF-Schreiben als auch auf den Seiten des BZSt wird ausschließlich der **Unternehmer als möglicher Teilnehmer am Registrierungsverfahren** genannt. Die auf dem BZStOnline-Portal bereitgestellten **Formulare** richten sich jedoch auch an die **Mitglieder der steuerberatenden Berufe**.

Im Registrierungsprozess besteht somit die **Möglichkeit, Daten für andere Personen auszufüllen**.

Die **Registrierung für den Unternehmer durch den Steuerberater** ist somit **grundsätzlich möglich**.

- Voraussetzung ist die **Authentifizierung im BZStOnline-Portal** mittels eigenen **BOP-Zertifikats** oder **ELSTER-Zertifikat** durch den Unternehmer oder durch den Steuerberater mit Bevollmächtigung durch den Mandanten.
- Die Registrierung und Authentifizierung mit einer **DATEV SmartCard** oder **DATEV mIDentity** ist **nicht möglich**.
- Der **Upload der CSV/XML-Datei (OSS-Auswertung)** ist **auch mit von der Registrierung abweichenden Zugangsdaten und Zertifikat (Mandant oder STB)** zulässig.
- Beachten Sie, dass im Falle der **Registrierung durch den Steuerberater für den Unternehmer** oder durch **Deklaration durch den Steuerberater mit vorheriger Registrierung durch den Unternehmer** auch **Folgetätigkeiten** entstehen, die durch den **Steuerberater** gewahrt werden müssen, z. B. Einhaltung von Fristen bei Beendigung, Wegfall der Voraussetzungen und Änderung zu den in der Anzeige gemachten Angaben.

### 5.3 Lokale Registrierung im EU-Mitgliedstaat und Registrierung im OSS-Verfahren

Eine vorhandene umsatzsteuerliche Registrierung in anderen EU-Mitgliedstaaten steht einer Teilnahme am OSS-Verfahren **nicht entgegen**.

Beachten Sie, dass bei Teilnahme am OSS-Verfahren, **ungeachtet einer bestehenden Registrierung**, dann alle OSS-relevanten Sachverhalte über das **OSS-Verfahren** gemeldet werden müssen.

Korrekturen für Lieferungen und Leistungen, die **vor der Registrierung zum OSS-Verfahren** erbracht wurden und **nach der Registrierung zum OSS-Verfahren korrigiert** werden, ist die umsatzsteuerliche Registrierung **in den jeweiligen EU-Mitgliedstaaten** weiterhin erforderlich.

### 5.4 Vorteile und Nachteile der Teilnahme am Besteuerungsverfahren (Wahlrechts der Sonderregelung)

**Vorteile der Teilnahme am Besteuerungsverfahren:**

- Keine lokale Steueranmeldung in den jeweiligen EU-Mitgliedsländern erforderlich
- Keine länderspezifischen Kenntnisse zu den Steuerregelungen erforderlich
- Keine umsatzsteuerliche Registrierungspflicht für diese Umsätze
- Cashflow Vorteil aufgrund Quartalsmeldung (im Falle der §§ 18i, j UStG)

**Nachteile - Teilnahme am Besteuerungsverfahren:**

- Umstellungsaufwand in vorgelagerten Prozessen, z. B. ERP-Systeme, Warenwirtschaft, Schnittstellen, in bestimmten Fallkonstellationen Rechnungsschreibung
- Trotz Teilnahme am OSS-Verfahren kann eine umsatzsteuerliche Registrierung notwendig sein (z. B. bei Fulfillment-Strukturen)

## 6 Pflichten bei der Teilnahme am OSS-Verfahren, § 18j UStG

In diesem Kapitel erhalten Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Abgabe der OSS-Steuermeldung (Fristen, Nullerklärung, Zahlung, Formular)

- Änderung der Registrierungsdaten
- Abmeldung von der Sonderregelung
- Aufzeichnungspflichten und Rechnungsschreibung
- Fremdwährungsumrechnung

## 6.1 Abgabe der OSS-Steuermeldung (Fristen, Nullerklärung, Zahlung, Formular)

### Fristgerechte Abgabe der Steuererklärung

- Die betroffenen Umsätze sind im Rahmen einer **Quartalsanmeldung innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums** (Kalendervierteljahr) elektronisch an das BZSt zu melden.
- Die Steuererklärung ist zu folgenden **Terminen** einzureichen:
  1. Quartal bis 30.04.
  2. Quartal bis 31.07.
  3. Quartal bis 31.10.
  4. Quartal bis 31.01. des Folgejahres
- Wenn das **Frist-Ende** auf einen **Samstag, Sonntag oder Feiertag** entfällt, verlagert sich das Frist-Ende **nicht** auf den **nächsten Werktag**.

### Nullerklärung (sogenannte Null-Meldung)

- Auch wenn **keine Umsätze** im betreffenden **Kalendervierteljahr** ausgeführt wurden, ist eine **Steuererklärung (sogenannte Null-Meldung)** zu den angegebenen Terminen abzugeben.
- Bei einer **Nullerklärung** ist **kein Upload erforderlich**, da diese **direkt im Portal** gemeldet werden muss.
- Weitere Informationen: OSS-EU-Auswertung: Transportdatei für BZSt erzeugen (Dok.-Nr. 1023731). (Kapitel 3.9)

### Fristgerechte Zahlung der angemeldeten Steuern

- Die Zahlung der erklärten Steuerbeträge muss ebenfalls **innerhalb eines Monats nach Ablauf jedes Besteuerungszeitraums** (Kalendervierteljahr), bei der zuständigen **Bundeskasse** eingegangen sein.
- Der **Zahlungseingang** muss zu folgenden Terminen **auf dem Konto der Bundeskasse erfolgt** sein:
  1. Quartal bis 30.04.
  2. Quartal bis 31.07.
  3. Quartal bis 31.10.
  4. Quartal bis 31.01. des Folgejahrs
- Wenn das **Frist-Ende** auf einen **Samstag, Sonntag oder Feiertag** entfällt, verlagert sich der letzte Tag für den **pünktlichen Geldeingang nicht** auf den **nächsten Werktag**.

- Ein **Lastschrifteinzug ist nicht möglich**. Die Bankverbindung der Bundeskasse finden Sie im Abschnitt **Bankverbindung** auf der Seite des BZSt.
- **Konto für die Steuerzahlung:**
  - Sie können folgendes Konto für Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem BZSt nutzen:
  - **1729 (SKR03) / 3799 (SKR04)** Steuerzahlung aus im anderen EU-Land steuerpflichtigen Leistungen

### OSS-Steuererklärung – Formular für manuelle OSS-Meldung beim BZSt

- Die **Übermittlung der OSS-Steuermeldung** über das DATEV-Rechenzentrum aus den DATEV-Rechnungswesen-Programmen ist **nicht möglich**, da seitens des BZSt keine Schnittstelle zur Verfügung steht.
- Aufgrund einer im Hilfecenter des BZStOnline-Portals zur Verfügung gestellten Beispieldatei bieten wir eine Arbeitshilfe zur Erstellung einer Transportdatei für den manuellen Upload im BZStOnline-Portal an.
- Das Formular für die Steuererklärung finden Sie im BZStOnline-Portal (Mein BOP) unter:
 

[Formulare & Leistungen](#) | [Alle Formulare](#) | [Steuer-International](#) | [One-Stop-Shop \(OSS\)](#) für in der EU ansässigen Unternehmer - EU Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop) | [Steuererklärung für die OSS EU-Regelung](#) - für Besteuerungszeiträume ab 3. Quartal 2021
- Die **Steuererklärung** im Verfahren One-Stop-Shop (OSS) kann von den an diesem Verfahren teilnehmenden Steuerpflichtigen ab 01.10.2021 im BZStOnline-Portal **manuell eingereicht** werden.
  - Die Umsätze für das **3. Quartal 2021** waren im BZStOnline-Portal **manuell einzutragen**.
  - Die Umsätze **ab dem 4. Quartal 2021** können **mittels Transportdatei** aus der **OSS-EU-Auswertung** exportiert werden. Die Transportdatei kann im BZStOnline-Portal hochgeladen werden.
  - Weitere Informationen: OSS-EU-Auswertung: Transportdatei für BZSt erzeugen (Dok.-Nr. 1023731).

## 6.2 Änderung der Registrierungsdaten

Änderungen der Registrierungsdaten sind **spätestens am 10. Tag des Monats**, der auf die **Änderung** der Verhältnisse **folgt**, dem **BZSt** auf **elektronischem Weg** mitzuteilen.

Änderungen des Firmennamens und der Anschrift sind jedoch ausschließlich dem zuständigen Finanzamt zu melden.

Im Falle einer Änderung der Daten müssen sämtliche Registrierungsdaten nach dem aktuellen Stand angegeben werden.

Registrierungsdaten können innerhalb von 3 Jahren nach Wirksamwerden der Abmeldung von der Sonderregelung geändert werden.

Für die **Änderung der Registrierungsdaten** steht im Portal **Mein BOP** (BZStOnline-Portal) ein Änderungsformular zur Verfügung:

- [Formulare & Leistungen](#) | [Alle Formulare](#) | [Steuer-International](#) | [One-Stop-Shop \(OSS\)](#) für in der EU ansässigen Unternehmer - EU Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop) | [Änderung der Registrierungsdaten zur OSS EU-Regelung](#) (vormals Mini-One-Stop-Shop)

## 6.3 Abmeldung von der Sonderregelung

In folgenden Fällen muss sich der Unternehmer spätestens am 10. Tag des auf den Eintritt der Änderung folgenden Monats von der Teilnahme an der Sonderregelung abmelden:

- Einstellung der Leistungserbringung
- Wegfall der Teilnahmevoraussetzungen in allen EU-Mitgliedstaaten
- Registrierung in einem anderen EU-Mitgliedstaat wegen Wegfalls der Teilnahmevoraussetzungen in Deutschland (z. B. nach Verlegung des Sitzes oder nach Schließen einer Betriebsstätte im Inland)
- Für die Abmeldung von der Sonderregelung steht im Portal **Mein BOP** (BZStOnline-Portal) ein Abmeldeformular zur Verfügung:
- **Formulare & Leistungen | Alle Formulare | Steuer-International | One-Stop-Shop (OSS) für in der EU ansässigen Unternehmer - EU Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop) | Abmeldung von der OSS EU-Regelung (vormals Mini-One-Stop-Shop)**

## 6.4 Aufzeichnungspflichten und Rechnungsschreibung

Über die im Rahmen der Sonderregelung getätigten Umsätze **sind Aufzeichnungen zu führen**, die es ermöglichen Steuererklärung und Zahlungen auf Richtigkeit zu prüfen.

Die Aufzeichnungen müssen dem Bundeszentralamt für Steuern, dem zuständigen Finanzamt bzw. den zentral zuständigen Behörden der übrigen EU-Mitgliedstaaten auf Anforderung auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt werden.

Die **Aufbewahrungsfrist** für die Aufzeichnungen beträgt **10 Jahre**.

### Rechnungsschreibung:

- Grundsätzlich besteht aus deutscher Sicht bei Inlandslieferungen an private Endabnehmer (B2C) keine Rechnungsausstellungspflicht gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 S. 1 UStG.
- Mit Einführung des innergemeinschaftlichen Fernverkaufs gemäß § 3c Abs. 1 UStG zum 01.07.2021 gilt hinsichtlich der Rechnungsausstellungspflicht grundsätzlich, dass gemäß § 14a Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 3c UStG eine Rechnungsausstellungspflicht für Unternehmer geboten ist. Bei einer Meldung der Umsätze über den One-Stop-Shop gemäß § 18j UStG wird hiervon eine Ausnahme gemacht. Im Umkehrschluss besteht bei Nicht-Teilnahme am OSS-Verfahren grundsätzlich eine Verpflichtung zur Rechnungsausstellung (auch für B2C). In diesen Fällen gelten dann die Rechnungsvorschriften des jeweiligen EU-Mitgliedstaats, in das geliefert wird.
- Wenn der deutsche Unternehmer bei Teilnahme am OSS-Verfahren, ungeachtet der bestehenden Erleichterung, eine Rechnung an private Endabnehmer (B2C) ausstellt, gelten bei Registrierung zum OSS-Verfahren in Deutschland die normalen deutschen Vorschriften zur Ausstellung von Rechnungen gemäß § 14 UStG.
- Bei Registrierung zum OSS-Verfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat sind die ausländischen Vorschriften zur Rechnungsstellung maßgebend.

## 6.5 Fremdwährungsumrechnung

In der **OSS-Steuermeldung** sind **alle Beträge** sind in **Euro** anzugeben.

Bei der **Umrechnung von Werten in Fremdwährung** ist einheitlich der **von der Europäischen Zentralbank festgestellte Umrechnungskurs des letzten Tages des Besteuerungszeitraums** anzuwenden.

- Umrechnungskurs der EZB
- **Stichtage:** 31.03., 30.06., 30.09., 31.12.

Wenn für den Stichtag **kein Umrechnungskurs festgelegt wurde** (Wochenende, Feiertag), ist der **Kurs des nächsten Werktags** anzuwenden.

Wenn **Buchungssachverhalte in Fremdwährung vorliegen**, empfehlen wir Ihnen auch die **Erfassung in der jeweiligen Fremdwährung**.

Die Buchungen werden vom Programm **automatisch in Euro umgerechnet**.

In diesem Fall ist die korrekte Umrechnung in der **OSS-EU-Auswertung** entsprechend den gesetzlichen Vorgaben programmseitig sichergestellt.

Land	Währungskennzeichen (WKZ)
Bulgarien	BGN (bis 31.12.2025)
Dänemark	DKK
Kroatien	HRK (bis 31.12.2022)
Polen	PLN
Rumänien	RON
Schweden	SEK
Tschechien	CZK
Ungarn	HUF

Weitere Informationen:

- REW92816 / REW92817 / REW92820 / REW93152 in der OSS-EU-Auswertung (Dok.-Nr. 1022611).

## 7 Fulfillment Service Strukturen und Registrierungspflicht

Das Fulfillment Center eines Unternehmers liegt in der EU. Von hier aus werden Waren innerhalb der EU verkauft.

Die Nutzung des **OSS-Verfahrens** ist grundsätzlich auch bei sogenannten **Fulfillment Service Strukturen** möglich.

Hierbei ist zu beachten, dass bestimmte im Rahmen solcher Strukturen auftretende umsatzsteuerliche Sachverhalte (z. B. innergemeinschaftliche Verbringung, innergemeinschaftlicher Erwerb im Gemeinschaftsgebiet) nicht über das besondere Besteuerungsverfahren abgewickelt werden können.

**Folgende Sachverhalte eines Fulfillment Centers können nicht über OSS gemeldet werden:**

- Innergemeinschaftliche Erwerbe
- Lokale Lieferungen aus dem Lager im selben Mitgliedstaat
- Lokale Eingangsumsätze
- Verbrauchsteuern

**Das bedeutet:**

- Die Registrierungspflicht im Mitgliedstaat des Lagerhauses bleibt bestehen.
- Fernverkäufe (in einen anderen EU-Mitgliedstaat) können trotz bestehender umsatzsteuerlicher Registrierung über OSS gemeldet werden (einheitlich alle Umsätze).
- Innergemeinschaftliche Erwerbe, lokale Lieferungen innerhalb des Mitgliedstaats und ggf. lokale Eingangsumsätze müssen in der lokalen Umsatzsteuererklärung gemeldet werden.
- Verbrauchsteuern müssen in der lokalen Verbrauchsteuererklärung gemeldet werden.

## 8 Umsetzung in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen

DATEV fokussiert sich auf die Umsetzung des **Besteuerungsverfahrens nach § 18j UStG**, da die hierunter fallenden **meldepflichtigen Umsätze in der Buchführung** von in der EU ansässigen Unternehmen **relevant** sind.

Ausführliche Informationen zur Umsetzung in den **DATEV-Rechnungswesen-Programmen** finden Sie in folgenden Dokumenten:

**OSS-Umsätze erfassen:**

- OSS-Verfahren: Umsetzung in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen (Dok.-Nr. 1020263).
- OSS-Verfahren: Individuelle Steuerschlüssel und Konten je EU-Mitgliedstaat anlegen (Dok.-Nr. 1020656).
- OSS-Verfahren: Erfassungsmöglichkeiten für Retourenbuchungen mit Leistungsdatum (Dok.-Nr. 1023680).
- OSS-Verfahren: Umsätze korrigieren, die vor der Registrierung zum OSS-Verfahren erbracht wurden (Dok.-Nr. 1021199).
- Österreich - OSS: Neue Regelungen und Umsetzung in den DATEV-Rechnungswesen-Programmen (Dok.-Nr. 1020905).

**OSS-Umsätze auswerten:**

- OSS-EU-Auswertung: Überblick (Dok.-Nr. 1021243).
- OSS-Verfahren: Steuersammelkonto auswerten (Dok.-Nr. 1020967).
- Umsatzsteuer-Voranmeldung: Nachweis der nicht steuerbaren Umsätze (Kz 45) (Dok.-Nr. 1022817).
- Nachweise zur UStVA und OSS-EU-Auswertung anzeigen (Dok.-Nr. 1022635).
- REW92816 / REW92817 / REW92820 / REW93152 in der OSS-EU-Auswertung (Dok.-Nr. 1022611).
- REW92861 beim Öffnen der OSS-EU-Auswertung (Dok.-Nr. 1037385).

OSS-Steueranmeldung abgeben:

- OSS-EU-Auswertung: Transportdatei für BZSt erzeugen (Dok.-Nr. 1023731).
- OSS-EU-Auswertung: Zeilen mit Umsatzsteuerbetrag Null aus Transportdatei entfernen (Dok.-Nr. 1027394).

## 9 Weitere Informationen

### Beratung vor Ort buchen (kostenpflichtig)

Sie wünschen eine ganz auf Sie zugeschnittene Beratung und Schulung zu Ihren DATEV-Rechnungswesen-Programmen?

Wir richten Ihnen die Programme ein und unterstützen Sie zielgerichtet bei der Anwendung:

- Rechnungswesen für Kanzleien: Beratung vor Ort – Ganztagesberatung (Diese Beratung kann auch online durchgeführt werden.)
- [www.datev.de/shop/71730](http://www.datev.de/shop/71730)

### Umsatzsteuer-Expertisen zur steuerlichen Beurteilung von Geschäftsvorfällen nutzen

Das Programm Umsatzsteuer-Expertisen unterstützt bei der Beurteilung von umsatzsteuerlichen Sachverhalten im Inland, im Rahmen von EG-Geschäftsvorfällen, Drittlandsumsätze sowie unentgeltlichen Lieferungen und sonstigen Leistungen.

- Aktuelle Version von Umsatzsteuer-Expertisen (Dok.-Nr. 1021793).

### Schlagwörter:

Auswertungen, Belege buchen, Buchführung

Copyright © DATEV eG